



## **Berufungsentscheidung**

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung der Bw., vom 19. Mai 2010 gegen den Bescheid des Finanzamtes Linz vom 6. Mai 2010 betreffend Einkommensteuer (Arbeitnehmerveranlagung) 2009 entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen.

Der angefochtene Bescheid bleibt unverändert.

### **Entscheidungsgründe**

Die Bw. bezog im berufungsgegenständlichen Jahr Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (sie war als Vertriebsassistentin in einem Industrieanlagenbau tätig).

Sie machte Weiterbildungskosten zur Mentaltrainerin und in diesem Zusammenhang erwachsene Kosten für Fachliteratur als Werbungskosten geltend, die von der Abgabenbehörde erster Instanz nicht als solche anerkannt wurden, da laut Kursprogramm Inhalte vermittelt wurden, die sowohl im beruflichen als auch privaten Bereich Anwendung finden.

In einer rechtzeitig dagegen eingebrachten Berufung wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass die Wirtschaftskrise im beruflichen Umfeld der Bw. große Auswirkungen gehabt habe und ihre Anstellung auf 20 Wochenstunden gekürzt worden sei. Gerade durch das Kursprogramm und die Ausbildungsdauer von 1,5 Jahren und Abschluss mit Diplom sei zu ersehen, dass es sich bei der Ausbildung zum Mentaltrainer um eine reine berufliche Weiterbildungsmaßnahme bzw. Umschulung und Einstieg in ein neues Berufsfeld handle.

Laut Recherche im Internet bei der Arbeiterkammer seien Umschulungen – Einstieg in ein neues Berufsfeld und Fachbücher als Werbungskosten absetzbar. Die Kurskosten seien bei ihrem Einkommen eine große Belastung und sie versichere, dass sie diese Ausbildung nicht für den privaten Bereich absolviere, da sie das Geld "dringender woanders gebrauchen" könne.

Aus Vorhalteverfahren und Akteninhalt ergibt sich folgender berufungsgegenständlicher Sachverhalt:

Die Bw. schloss den Lehrgang (5/09 bis 9/10) als Mentaltrainerin mit Diplom ab. Inhaltliche Schwerpunkte der Ausbildung waren:

Mentale Trainingstechniken

Entspannung

Körperarbeit

Stressmanagement

Kommunikation

NLP

Persönlichkeitsstruktur, Denkmodelle

Suggestionen

Gedankensteuerung, Affirmation

Einsatz messtechnischer Geräte

Ziel- und Visionsarbeit

Absolvieren eines Abschlusstestings

Literaturauseinandersetzung und -Vertiefung

Betreffend Fachliteratur machte sie für folgende Bücher Anschaffungskosten als Werbungskosten geltend:

Die Beziehungen zwischen dem Ich und dem Unbewussten, Carl Gustav Jung

Flow: Das Geheimnis des Glücks

Breathwalk (R) Schritt für Schritt. Praxisbuch Yoga-Walking

Teamgeist: Spiele und Übungen für die Teamentwicklung, Carsten Rietschel.

Die Bw. mietete weder neue Räumlichkeiten für ihre Tätigkeit an, noch konnte sie sagen, wie die künftigen Honorare sein würden. Auch setzte sie keine Vorbereitungshandlungen um entsprechendes Klientel zu gewinnen, sie führte jedoch mit der Personalabteilung ihres Arbeitgebers Gespräche und führte (noch vor Erreichen des Diploms) aus, dass sie nach ihrem Abschluss der Geschäftsleitung ein Konzept für die Mitarbeiterschulung im Bereich Stressabbau, Burnout-Prävention und Entspannungstechniken vorstellen werde. Sie nahm Bezug auf die Wifo-Studie "Krankmacher und was sie kosten": Danach könnten enorme Kosten im Krankenstandsbereich gespart werden durch Reduzierung von "Krankmachenden psychischen Arbeitsbelastungen wie Stress und Arbeiten unter Zeitdruck".

Auf einen weiteren Vorhalt der Abgabenbehörde zweiter Instanz legte die Bw. ein Schreiben ihres Arbeitgebers vor, aus dem Folgendes hervorgeht:

Es wird bestätigt, dass die Bw. "in einem aufrechten Dienstverhältnis beschäftigt ist" (ein angeforderter Dienstvertrag, aus dem ihre berufliche Tätigkeit – auch – als Diplommentaltrainerin und eine sich daraus ergebende Gehaltserhöhung ersichtlich ist, wurde nicht vorgelegt). Weiters wurde mitgeteilt, dass die Bw. seit erfolgreichem Abschluss ihrer Ausbildung Mitglied im BGF-Projekt des Unternehmens sei (BGF = betriebliche Gesundheitsförderung): Man wolle gemeinsam mit ihr Vorsorgeprojekte zum immer akuter werdenden Thema Burnout planen und im Unternehmen durchführen. Im Rahmen eines Sicherheitstages habe sie einen interessanten Vortrag zum Thema "Burnout und Stressbewältigung" gemacht. Im nächsten Jahr stehe die Erarbeitung eines umfassenden Konzepts zur Gesundheitsförderung an, bei dem die Bw. stark eingebunden sein wird. Sie stelle ihr Fachwissen während ihrer Normalarbeitszeit ohne zusätzliche Gehaltserhöhung zur Verfügung.

Die Bw. teilte weiters mit, dass ein weiterer Plan für 2011 sei, aktiv an Firmen und Unternehmen heranzutreten, die sich mit beruflicher Gesundheitsförderung befassen und die Charta des BGF unterzeichnet haben: Augenblicklich arbeite sie in ihrer Freizeit an einem Konzept, um Mentaltraining in Workshops und Seminaren für die Mitarbeiter erfolgreich zu integrieren. Es sei alles im Laufen, aber erst im Entwicklungsstadium. Ihre finanzielle Situation erlaube nicht, im Vorfeld große Ausgaben zu tätigen, sobald sie aber die ersten Aufträge erhalte und Einnahmen erziele, werde sie sich eine Steuernummer holen und einen Gewerbeschein anmelden.

### ***Über die Berufung wurde erwogen:***

Gemäß § 16 Abs. 1 Z 10 EStG 1988 sind Werbungskosten Aufwendungen für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen in Zusammenhang mit der vom Steuerpflichtigen ausgeübten oder einer damit verwandten beruflichen Tätigkeit und Aufwendungen für umfassende Umschulungsmaßnahmen, die auf eine tatsächliche Ausübung eines anderen Berufs abzielen. Nach Subsumtion des berufungsgegenständlichen Sachverhaltes unter die o.a. Norm ist festzuhalten, dass die Absolvierung des berufungsgegenständlichen Lehrgangs per se weder eine Aus- noch eine Fortbildungsmaßnahme im vom § 16 Abs. 1 Z 10 leg.cit. umfassten Bereich darstellt, da der Beruf der Mentaltrainerin keine Aus- oder Fortbildungsmaßnahme einer Vertriebsassistentin darstellt: Es ist offenkundig, dass beide Berufe nicht als "verwandte Berufe" bezeichnet werden können noch die Aus- bzw. Fortbildung zur Mentaltrainerin in Zusammenhang mit der Tätigkeit einer Vertriebsassistentin steht.

Es ist wesentlich auszuführen, dass der Arbeitgeber der Bw. wohl an sich die Absolvierung des

Lehrgangs goutiert und der Bw. die Möglichkeit gibt, ihr so gewonnenes Wissen an die Mitarbeiter in diversen BGF-Workshops und Seminaren weiterzugeben, jedoch räumt er ihr dafür keine eigene Arbeitszeit ein (etwa durch Aufstockung ihrer Arbeitszeit) und erweitert er auch ihren dienstvertraglich vereinbarten Arbeitsbereich nicht, geschweige denn, dass er ihr Gehalt erhöhen würde: Die Bw. wird lediglich im Rahmen ihrer Arbeitszeit als Vertriebsassistentin herangezogen, bei diversen BGF-Workshops und Seminaren mitzuwirken. Diese Workshops und Seminare abzuführen stellt auch keine Verpflichtung des Arbeitgebers seinen Mitarbeitern gegenüber dar, sondern tut er dies im Rahmen und Umfang des von ihm frei gewählten Einsatzes sozialer Maßnahmen für seine Mitarbeiter. Es ist in diesem Zusammenhang auch zu sehen, dass der Arbeitgeber offenkundig nicht bereit ist, Honorarkräfte für diese Tätigkeiten zu engagieren bzw. Arbeitskräfte dafür einzustellen, sondern im Blickpunkt der Freiwilligkeit seiner Maßnahmen auch Mitarbeiter (wie hier die Bw.) anregt, freiwillig an diesen Agenden teilzunehmen, inwieweit er im Gegenzug bereit ist, dem jeweiligen Mitarbeiter zu ermöglichen, diese freiwilligen sozialen Agenden während seiner Arbeitszeit in seiner jeweiligen Verwendung (jedoch – w.o.a. – ohne vertraglich zugesicherte Erweiterung seiner Kompetenzen und Entlohnung) durchzuführen.

Es ist zu prüfen, ob die Absolvierung des berufungsgegenständlichen Lehrgangs zu definieren ist als umfassende Umschulungsmaßnahme, die auf die tatsächliche Ausübung eines anderen Berufs (im Vergleich zur Vertriebsassistentin) abzielt: Die Abzugsfähigkeit von Aufwendungen für Umschulungsmaßnahmen setzt laut Jakom, EStG, Kommentar, dritte Auflage, § 16 Tz 50 voraus, dass die Umschulungsmaßnahmen so umfassend sind, dass sie einen Einstieg in eine neue berufliche Tätigkeit ermöglichen (hier Mentaltrainerin), die mit der bisherigen Tätigkeit (hier Vertriebsassistentin) nicht verwandt ist. Umschulungszweck muss jedoch sein, die andere Berufstätigkeit auch tatsächlich ausüben zu wollen (Tz 51, a.a.O.): Wie die Bw. laut Aktenlage ausführt, hat sie die Absicht, dies auch zu tun, jedoch hat sie momentan nicht die finanziellen Ressourcen, ihre Absicht umzusetzen. – Daraus ist zu schließen, dass die Bw. einstweilen ihre "Berufsplanung Mentaltrainerin" insoweit abgeschlossen hat, als sie den Lehrgang erfolgreich absolvierte und – w.o.a. – das daraus gewonnene Wissen nicht im Rahmen eines neuen Dienstvertrages als "Mentaltrainerin und Vertriebsassistentin", sondern ohne Bezahlung und während ihrer Dienstzeit als Vertriebsassistentin mit Bewilligung ihres Arbeitgebers im BGF-Bereich fallweise umsetzen kann.

Auch wenn die Äußerungen der Bw. zutreffen mögen, dass sie – sobald sie die ersten Aufträge erhält, abwickelt und Einnahmen erzielt – natürlich auch "eine Steuernummer holt und einen Gewerbeschein anmeldet", so ist darin doch nicht mehr als eine bloße Absichtserklärung zu sehen, hinter der nicht das energische Bestreben, tatsächlich die Berufstätigkeit der Mentaltrainerin ausüben zu wollen, steht: Dazu wäre erforderlich, schon im Vorfeld die gewerblichen Anmeldungen vorzunehmen, eine Steuernummer anzumelden, ein

Büro anzumieten bzw. bei vorhandenen privaten Ressourcen bereit zu stellen und aktiv in der Öffentlichkeit aufzutreten und Dienstleistungen anzubieten. Im berufsgegenständlichen Fall jedoch ist im Zeitraum ab Abschluss des Lehrgangs 9/2010 noch nichts diesbezügliches Geschehen und für 2011 ein Plan avisiert, an Firmen und Unternehmen heranzutreten: Dass dies beim bestehenden Entschluss, den Beruf der Mentaltrainerin tatsächlich ausüben zu wollen, bereits ab Abschluss des Lehrgangs geschehen wäre, ist offenkundig, zumal die Umsetzung des Entschlusses bei gleichzeitiger nichtselbständiger Arbeit als Vertriebsassistentin aufgrund mangelnder Zeitressourcen nicht nur zögerlich passieren kann sondern auch viel an Energie für den Arbeitsaufwand als Mentaltrainerin nimmt.

Es ist in der Folge davon auszugehen, dass die Bw. wohl die Absicht hat, hinkünftig Einnahmen aus der Mentaltrainertätigkeit zu beziehen (weshalb in der Folge nicht näher auf die Thematik der Anwendung der Inhalte des Kursprogramms sowohl auf den beruflichen als auch auf den privaten Bereich einzugehen war, sh. UFS, 13.3.2008, RV/0048-L/06), jedoch bis zur berufsgegenständlichen Erledigung noch keine glaubhaften Handlungen (wie Anmeldung eines Gewerbescheines, Einholung einer Steuernummer, Eröffnung eines Büros, Bekanntmachung in den Medien u.ä.) setzte, aus denen zu ersehen wäre, dass sie die Tätigkeit der Mentaltrainerin auch tatsächlich ausüben will, weshalb die berufsgegenständlichen Kosten nicht als Werbungskosten qualifiziert werden konnten. Es war in der Folge spruchgemäß zu entscheiden.

Linz, am 14. Jänner 2011